

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1952/4/7 2Ob248/52 (2Ob249/52), 3Ob9/59, 4Ob112/98v, 3Ob12/07x, 7Ob6/07v, 1Ob80/12i, 1Ob109/1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.04.1952

Norm

ZPO §405 G

ZPO §503 Z1 B1

Rechtssatz

Wurde die Geltendmachung der Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die Bestimmung des§ 405 ZPO im Berufungsverfahren unterlassen, so kann die Revision nicht mehr auf diesen Umstand gestützt werden.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 248/52

Entscheidungstext OGH 07.04.1952 2 Ob 248/52

- 3 Ob 9/59

Entscheidungstext OGH 28.01.1959 3 Ob 9/59

- 4 Ob 112/98v

Entscheidungstext OGH 21.04.1998 4 Ob 112/98v

Auch

- 3 Ob 12/07x

Entscheidungstext OGH 23.05.2007 3 Ob 12/07x

Vgl aber; Beisatz: Da es sich beim Zuspruch von etwas anderem als begehrt nach stRsp bloß um einen wesentlichen Verfahrensmangel, nicht aber eine Nichtigkeit handelt, ist es der beklagten Partei verwehrt, eine in zweiter Instanz versäumte Rüge vor dem Obersten Gerichtshof nachzuholen. (T1)

- 7 Ob 6/07v

Entscheidungstext OGH 28.11.2007 7 Ob 6/07v

Vgl aber; Beisatz: Da es sich bei einem Zuspruch in Überschreitung des Klagebegehrens bloß um einen wesentlichen Verfahrensmangel, nicht aber eine Nichtigkeit handelt, ist es der Beklagten auch verwehrt, die in zweiter Instanz versäumte Rüge vor dem Obersten Gerichtshof nachzuholen. (T2)

- 1 Ob 80/12i

Entscheidungstext OGH 22.06.2012 1 Ob 80/12i

Auch

- 1 Ob 109/14g

Entscheidungstext OGH 18.09.2014 1 Ob 109/14g

Vgl auch; Beis wie T1; Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0041124

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.12.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at